

- wann die Briefe spätestens geliefert werden müssen, durch die gewöhnlichen Notizen in den Zeitungen oder den Anschlägen an der Börse ganz genau bestimmt werden könnte — so lange der Capitän, wenn er auch sein Schiff früher hinunter geschickt hätte, notorisch selbst noch in der Stadt ist, ankommen und bescheiden.
11. Wegen der Expedition der von Amerika hier ankommenden Briefe und Packete.
- 1) Das Amerikanische Post-Comtoir ist verbunden, durch zuverlässige, hinreichend beglaubigte Personen, am Bord der aus Amerika hier ankommenden Schiffe wegen der mitgebrachten Briefe nachzusehen, und sich solche, sie mögen in Brief-Säcken oder Packeten befindlich seyn oder in losen Briefen befinden, ungekaut zur Distribution einzuliefern zu lassen.
- 2) Den sämtlichen aus den Häfen der Nordamerikanischen Staaten hier ankommenden Schiffen und übrigen Schiffscapitänen, ist es, bei ihrer Verantwortlichkeit für jeden daraus entstehenden Nachtheil, unterlagt, ihre mitgebrachten Briefe, sie mögen in veriegelten Säcken oder Packeten sich befinden, oder ihnen einzeln anvertraut seyn, irgend jemanden anders, als dem Amerikanischen Post-Comtoir, entweder direct, oder mittelst Ueberlieferung an denjenigen, welcher sich mit hinreichender Legitimation von diesem Post-Comtoir versehen, am Bord ihrer Schiffe zur Abforderung derselben begiebt, auszuliefern. Jedoch sind hiervon diejenigen Briefe, welche an den Capitän des Schiffs, oder den Schiff's-Correspondenten oder dergleichen Andern gerichtet, oder dem Schiffe zur persönlichen Bestimmung anvertraut sind, insofern ausgenommen, daß dem selben solche schleunigst direct zu besorgen, undenkbar bleibt.
- 3) Wenn Briefe unterwegs von Kapern erbeutet oder sonst durch Zufall in Unordnung gebracht sind, so muß der Capitän sich in Person nach dem Amerikanischen Post-Comtoir begeben, und selbige dorthin gemeinschaftlich mit der Post-Expedition in Ordnung bringen und versiegeln lassen.
- 4) Allen hiesigen Einwohnern, namentlich den Schiff's-Mäckern und ihren Gehilfen, den Zollensfähren und ihren Leuten, ist es verboten, außer obigen Artikel 2 gedachten Fällen, Briefe oder Packete vom Bord der aus Amerika hier ankommenden Schiffe zu holen oder holen zu lassen, und haben die Schiff's-Mäcker besonders mit ihr Augenmerk darauf zu richten, daß diesem Verbot nicht zu wider gehandelt werde.
- 5) Nach der bisherigen Gewohnheit erhält auch künftig der Capitän vom Post-Comtoir einen gedruckten Empfangschein über die Anzahl der gelieferten Briefe, so wie auch eine Bezahlung für jeden gelieferten Brief nach dem Verhältnisse von 2 Mk. für 25 Stück Briefe, und quittirt sodann über die Bezahlung.
- 6) Sämmtliche an das Post-Comtoir gelangte Briefe, werden dasselbst ungeöffnet specielles verzeichnet, und nach Verlauf von einer, ein und einer halben bis 2 Stunden oder nach der zu diesem Geschäft noch mehr erforderlich-möglichen kürzesten Zeit, abgegeben. Auch wird das Post-Comtoir, wenn eine beträchtliche Anzahl Briefe eingegangen ist, deshalb eine Anzeige an der Börse affixiren lassen, und darin die Zeit, wann die Briefe abgegeben werden können, bemerken.
- 7) Die weiter zu expedirenden Briefe, werden zur Beförderung an ihre Bestimmung zu den ersten abgehenden Posten an, die resp Postämter abgegeben.

8) Das für jeden Brief oder Packet zu erlegende Postgeld, ist folgendemassen festgesetzt:

- a) Für jeden Brief, der nicht über ein Loth wiegt . . . 4 fl.
b) Für viele Briefe oder Packete mit Einschüssen, für jedes Loth . . . 4 fl.
c) Für Avarie-Documente und andere Schiff's-Papiere von 2 bis 5 Loth pr. Loth nur . . . 3 fl.
d) Von 6 Loth und darüber, pr. Loth nur . . . 2 fl.

c) O r d n u n g,

nach welcher die Haarbürger Passagier:Ever resp. von Haarb. nach Hamburg, und von da wieder zurück nach Hamburg täglich abfahren sollen.

		Morgens von Haarburg.	Nachmitt. von Hamburg.
		Uhr.	Uhr.
Im Jan.	der 1. Passagier:Ever	8	2
	der 2.	10	2
Im Febr.	der 1.	7½	2
	der 2.	10	2
Im März	der 1.	7	2
	der 2.	10	3
Im April	der 1.	7	2
	der 2.	10	4
Im May	der 1.	5½	2
	der 2.	10	4
Im Juni	der 1.	5	2
	der 2.	10	4 bis 5
Im July	der 1.	5	2
	der 2.	10	4 bis 5
Im Aug.	der 1.	5	2
	der 2.	10	4 bis 5
Im Sept.	der 1.	6	2
	der 2.	10	6
Im Oct.	der 1.	7	2
	der 2.	10	3 bis 4
Im Nov.	der 1.	8	2
	der 2.	10	2
Im Dec.	der 1.	8	2
	der 2.	10	2½ bis 3

d) Hamburger und Curhann'sche Packet: Bote.

Um eine regelmäßige und directe Gemeinschaft mit Curhann zu haben, so sind Packet-Böte angesetzt, welche die Namen: die Stadt Hamburg und die Stadt London führen. Sie segeln